



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juli 2006

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20322	03.07.2006	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Sonderzahlungsgesetzes - NRW (SZG-NRW)	384
21220	02.06.2006	Neufassung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. November 2005.	385

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
04.07.2006	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Ungarn, Düsseldorf.	387
05.07.2006	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Tschechischen Republik, Dortmund	387
	Finanzministerium	
29.06.2006	RdErl. – Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Öffentlicher Aufruf zur Erfassung aller Beihilfefestsetzungsstellen	387
30.06.2006	RdErl. – Anlagerichtlinien für die Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG und den Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen	392
	Finanzministerium	
	Innenministerium	
30.06.2006	Gem. RdErl. – Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts 2006	393
	Ministerium für Bauen und Verkehr	
31.05.2006	Bek. – Planfeststellungsbeschluss	401

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2006, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

I.**20322****Durchführung
des Sonderzahlungsgesetzes – NRW
(SZG-NRW)**RdErl. d. Finanzministeriums v. 3. 7. 2006
– B 2104 – 52.1 – IV 2 –

Mein RdErl. v. 26.10.2004 (SMBL. NRW. 20322) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1.

In Abschnitt 1 (Zu § 2) wird im Hinweis zu Absatz 6 die Angabe „Sonderzuwendung“ durch die Angabe „Sonderzahlung“ ersetzt.

2.

In Abschnitt 5 (Zu § 7) wird in Satz 1 der Hinweise zu Absatz 2 die Angabe „in den Jahren 2003, 2004 und 2005 84,29“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

3.

In Abschnitt 8 (Zu § 50 Abs. 5 BeamtVG) werden ersetzt:

- a) in Nummer 3 Satz 1 die Angabe „Sonderzuwendung“ durch die Angabe „Sonderzahlung“,
- b) in Nummer 3 Satz 2 die Angabe „in den Jahren 2003, 2004 und 2005 um den Bemessungssatz von 84,29“ durch die Angabe „um den Bemessungssatz von 60“.

– MBL. NRW. 2006 S. 384

21220**Neufassung
der
Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein
vom 19. November 2005****§ 1****Gebührenerhebung**

Die Ärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die in § 2 ausgewiesenen Amtshandlungen.

§ 2**Gebührenpflichtige Handlungen**

Gebühren werden erhoben für:

1.

Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung mit Prüfung

- 1.1 Gebietsbezeichnung
- 1.2 Schwerpunktbezeichnung
- 1.3 Fakultative Weiterbildung
- 1.4 Zusatzbezeichnung
- 1.5 Fachkundenachweis

130,– Euro

2.

Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung ohne Prüfung

- 2.1 Zusatzbezeichnung
- 2.2 Fachkundenachweis
- 2.3 andere

50,– Euro

3.

Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis

- 3.1 im Krankenhaus 150,– Euro
- 3.2 in der Praxis und anderen Einrichtungen 75,– Euro

4.

Beratung zur Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen nach §§ 40 bis 42 AMG sowie über berufsethische und berufsrechtliche Fragen gem. § 15 Abs. 1 BO

- 4.1 Monozentrische Studien
(i. S. d. § 8 Abs. 3 Satz 1 GCP-V)

4.1.1 Bewertung 3.200,– Euro

4.1.2 Teilschritte Phase I
(i. S. d. § 8 Abs. 3 Satz 2 GCP-V) 3.700,– Euro4.1.3 Nachträgliche Änderungen
(§ 10 GCP-V) 1.500,– Euro

4.1.4 Prüfstellenänderung (§ 10 GCP-V) 800,– Euro

- 4.2 Multizentrische Studie
(Federführung, §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 5 Satz 1 GCP-V)

4.2.1 Bewertung 4.500,– Euro

4.2.2 Nachträgliche Änderungen
(§ 10 GCP-V) 2.000,– Euro4.2.3 Prüfstellennachmeldung/-änderung
(§ 10 GCP-V) 1.000,– Euro

- 4.3 Multizentrische Studien
(Mitberatung, §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 5 Satz 2 GCP-V)

4.3.1 Bewertung 1.300,– Euro

4.3.2 Nachträgliche Änderungen
(§ 10 GCP-V)

4.3.2.1 Formale Prüfung 200,– Euro

4.3.2.2 Inhaltliche Prüfung (§ 10 GCP-V) 1.000,– Euro

4.3.3 Prüfstellennachmeldung
(§ 10 GCP-V)
(bei noch nicht von der Ethikkommission beratenen Studie) 1.300,– Euro4.3.4 Prüfstellennachmeldung/-änderung
(§ 10 GCP-V)
(bei bereits von der Ethikkommission beratenen Studie) 800,– Euro

5.

Beratung nach §§ 20-23 MPG, §§ 8 und 9 TFG, § 92 StrlSchV und § 28g RöV

5.1 Votum 3.200,– Euro

5.2 Nachträgliche Änderungen 1.500,– Euro

6.

Berufsrechtliche Beratung vor der Durchführung prospektiver epidemiologischer Forschungsvorhaben oder sonstiger biomedizinischer Forschungsvorhaben nach § 15 Berufsordnung

6.1 Votum 1.500,– Euro

6.2 Nachträgliche Änderungen 1.000,– Euro

7.

Beratung vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe nach § 15 Abs. 1 S. 2 Berufsordnung

600,– Euro

8.

Berufsrechtliche Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung der assistierten Reproduktion nach § 13 und Kapitel D III Nr. 15 BO

8.1 Allgemeine Anzeige 1.500,– Euro

8.2	Änderungsanzeige	700,- Euro	18.3	Verfahren zur Wiederholungsprüfung	140,- Euro
8.3	Einzelanzeige nach Abschnitt 3.2.3 der Richtlinien	150,- bis 250,- Euro	18.4	Zulassung in besonderen Fällen nach § 40 BBiG	140,- Euro
9.	Anträge auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gem. § 121 a SGB V		19.	Bearbeitung von Anträgen zwecks Aufnahme in die Sachverständigenliste nach § 16 Abs. 4 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG)	40,- Euro
9.1	Antragsgebühr	770,- Euro	20.	Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkunden	25,- Euro
9.2	Prüfungspflichtige Änderungsanzeige	360,- Euro	21.	Ausstellung von Bescheinigungen an Kammerangehörige Rahmengebühr	5,- bis 20,- Euro
10.	Gutachtliche Stellungnahme bei der Entnahme von Organen gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz	1.450,- Euro	22.	Ausstellung von Bescheinigungen an nicht der Kammer angehörende Personen Rahmengebühr	10,- bis 50,- Euro
11.	Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 3 Röntgenverordnung		§ 3 Gebührensschuldner		
11.1	je Röntgeneinrichtung	375,- Euro	Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Vorhaben anzeigt. Die Prüfungsgebühren bei den Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Arzthelferinnen im Rahmen der Regelausbildung schuldet der ausbildende Arzt. Für Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung bzw. Maßnahme nach der Strahlenschutzverordnung ist der Betreiber gebührenpflichtig.		
11.2	mobile Durchleuchtungsgeräte ohne Dokumentationsmöglichkeit	100,- Euro	§ 4 Fälligkeit		
11.3	je Röntgentherapiegerät	1.000,- Euro	Die Gebühren sind bei Antragstellung bzw. bei Einreichung der Anzeige bei der Ärztekammer Nordrhein fällig. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung.		
12.	Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 83 Strahlenschutzverordnung je Einheit		§ 5 Entrichtung		
12.1	je Strahlentherapiegerät oder Therapieverfahren	2.000,- Euro	Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt		
12.2	Nuklearmedizin, je Gammakamera oder Scanner (PET) oder Therapieverfahren	900,- Euro	a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ärztekammer Nordrhein der Tag des Eingangs,		
13.	Verfahren auf Erteilung eines Fachkundenachweises außerhalb der Weiterbildungsordnung (z.B. RöV, Strahlenschutzverordnung, Rettungsdienst, Arbeitsmedizin, Umweltmedizin)		b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Nordrhein der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,		
13.1	mit Prüfung	130,- Euro	c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.		
13.2	ohne Prüfung	50,- Euro	§ 6 Rückzahlung		
14.			Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde. Bei Anträgen oder Anzeigen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.		
14.1	Genehmigung von Weiterbildungskursen	100,- bis 500,- Euro	§ 7 Ermäßigung / Erlass		
14.2	Zulassung als Weiterbildungsstätte	100,- bis 500,- Euro	Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.		
15.	Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen		§ 8 In-Kraft-Treten		
15.1	Zertifizierungsgebühr	120,- Euro	Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-		
	Bei Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen in Papierform durch den Veranstalter und notwendiger manueller Erfassung der Teilnehmerpunkte durch die ÄK				
15.2	Zertifizierungsgebühr	100,- Euro			
	Bei Vorlage maschinell einlesbarer Teilnehmerlisten (Barcodes) durch den Veranstalter				
15.3	Zertifizierungsgebühr	80,- Euro			
	Bei direkter elektronischer Übermittlung der Teilnehmerpunkte an den Elektronischen Informationsverteiler durch den Veranstalter				
16.	Fortbildungszertifikate	20,- Euro			
17.	Entscheidungen über Widersprüche	150,- Euro			
18.	Verfahren im Bereich des Arzthelferinnenwesens				
18.1	Verfahren zur Zwischenprüfung	35,- Euro			
18.2	Verfahren zur Abschlussprüfung	140,- Euro			

Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 20. November 2004 (SMBL. NRW. 21220) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 22. Dezember 2005

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich H o p p e
– Präsident –

Genehmigt:

Düsseldorf, den 2. Juni 2006

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen
AZ: III 7 – 0810.44.2 –

Im Auftrag
G o d r y

Ausfertigung

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. November 2005 wird in der am 2. Juni 2006 genehmigten Fassung (AZ: III 7 – 0810.44.2 –) im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 19. Juni 2006

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich H o p p e
– Präsident –

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
der Republik Ungarn, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 7. 2006
– III.4 03.55–1/06 –

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Ungarn in Düsseldorf ernannten Frau Mária Nagy am 19. Juni 2006 die vorläufige Zulassung als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Die Adresse des zu errichtenden Generalkonsulats in Düsseldorf wird zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt.

– MBl. NRW. 2006 S. 387

**Honorarkonsularische Vertretung
der Tschechischen Republik, Dortmund**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 7. 2006
– III.4 03.48–13/04 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Tschechischen Republik in Dortmund ernannten Herrn Heinz Fennekold am 26. Juni 2006 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Florianstraße 2, 44139 Dortmund
Tel.: 02 31 – 53 30 610
Fax: 02 31 – 53 30 738
Sprechzeit: Donnerstag u. Freitag 10.00–15.00 Uhr

– MBl. NRW. 2006 S. 387

Finanzministerium**Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
Geburts- und Todesfällen;****Öffentlicher Aufruf zur Erfassung aller
Beihilfefestsetzungsstellen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. 6. 2006
– B 3100 – 0.42.1 – IV A 4 –

Im Zuge des Ausbaus der Telematik im Gesundheitswesen ist für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung geplant, eine maschinenlesbare elektronische Gesundheitskarte einzuführen. Mit Hilfe dieser Karte sollen den im Gesundheitssystem Beteiligten zunehmend Daten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Als erste verpflichtende Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte ist das elektronische Rezept für Arznei- und Verbandmittel vorgesehen. Die bisherige papiergebundene Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln soll künftig durch eine elektronische Verordnung und anschließende elektronische Abrechnung ersetzt werden. Hierdurch werden neben der Ausschaltung von Missbrauchsmöglichkeiten erhebliche Rationalisierungseffekte erwartet.

Obwohl die elektronische Gesundheitskarte zunächst nur im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung verpflichtend eingeführt wird, beteiligt sich die private Krankenversicherung auf freiwilliger Basis an den Vorarbeiten zur Einführung. Sie ist in den Strukturen für die künftigen Datensteuerungen ebenfalls berücksichtigt. Auch Vertreter der Beihilfe von Bund und Ländern sind in die Vorbereitungsarbeiten einbezogen.

Voraussetzung für eine Einbindung der Beihilfe ist u.a. die Entwicklung eines Konzepts zur Steuerung der Zugangsberechtigungen, damit die Beihilfestellen Verordnungs- und Abrechnungsdaten zu Arznei- und Verbandmitteln abrufen zu können. Nach einer Übergangszeit wird es voraussichtlich nicht mehr möglich sein, auf anderen Wegen Zugang zu diesen Daten zu erhalten. Zur Erarbeitung eines solchen Konzeptes ist eine lückenlose Erfassung aller existierenden Beihilfestellen, die Beihilfen nach den Beihilfevorschriften des Bundes oder der Länder gewähren, erforderlich.

Alle Beihilfefestsetzungsstellen, die das Beihilfenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen anwenden, werden daher aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen dieses Aufrufs den beiliegenden Vordruck auszufüllen und an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, E-Mail beihilfe@fm.nrw.de, Fax: 08 00/1 00 92 67 57 48 zu senden. Für die elektronische Übermittlung kann der Vordruck im Internet unter www.beihilfe.nrw.de abgerufen werden. Soweit Meldungen bereits auf Grund der Veröffentlichungen der kommunalen Spitzenverbände abgegeben wurden, ist eine erneute Übersendung nicht notwendig.

Übersicht über die Beihilfestellen im Land:

1. staatlicher Bereich

Nummer der Beihilfestelle (wird zentral vergeben)			Name der Beihilfestelle	Anschrift			
Land	Unter- scheidung 1	Unter- scheidung 2		Institutions- kennzeichen (falls vor- handen)	Ort	Postfach / Großkunde PLZ Postfach oder leer bei Großkunde	PLZ Straße
05	001	001	Musterbeihilfestelle	5689740	Düsseldorf	40190	40479 Jägerhofstr. 6
2. kommunaler Bereich							
3. Sonstige							

Stand:

Anspruchspartner					Zentrale E-Mail Adresse	Anspruchsgrundlage für Beihilfe
Name		Telefonnummer Vorwahl	Rufnummer	Fax		
Anrede	Vorname	Name				
Herr	Uwe	Amelungk	0211	49722547	49722716	uwe.amelungk@fm.nrw.de
						BVO NRW

Name der Stelle	Bei Bearbeitung durch Dritte					Straße
	Ort	PLZ	Postfach oder leer bei	PLZ		

– MBl. NRW. 2006 S. 387

**Anlagerichtlinien
für die Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG
und den Versorgungsfonds
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 30. 6. 2006

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 des Versorgungsfondsgesetzes (EFoG) vom 20. April 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 486), folgende Anlagerichtlinien:

**Erster Abschnitt
Sondervermögen Versorgungsrücklage**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Abschnitt gilt für die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch das Finanzministerium gemäß § 6 Abs. 1 des Versorgungsfondsgesetzes.

**§ 2
Anlage der Mittel**

(1) Das Finanzministerium legt die diesem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich deren Erträge in Schuldverschreibungen oder Anleihen des Landes, anderer Bundesländer, des Bundes oder von Staaten, die an der Dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen, an. Die Mittel können auch in Pfandbriefen, Kommunalobligationen oder Spezialfonds nach § 6 Abs. 2 EFoG angelegt werden.

(2) Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens kann nach § 6 Abs. 1 EFoG auch einer Kapitalanlagegesellschaft übertragen werden.

(3) Der Ankauf der Titel erfolgt zu marktgerechten Konditionen. Die Anlage der Mittel orientiert sich im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie an den Zielen Sicherheit und Rendite. Hierbei anfallende fremde Entgelte werden dem Sondervermögen des Landes in Rechnung gestellt.

(4) Die Zuführung der Mittel zum Sondervermögen erfolgt jährlich jeweils zum 1. Juli, letztmalig zum 1. Juli 2017. Anfallende Zinserträge, Kapitalrückflüsse, Restbeträge aus der Zuführung zum Sondervermögen und verbleibende Anlagemittel aufgrund der Wertpapierstückelung können, soweit das Finanzministerium Mittel verwaltet, bis zu einem Betrag von 1 Million EURO dem Kassenbestand des Landes zugeführt werden und sind bis zum nächsten Anlagetermin zu den Sätzen für Tagesgeldanlagen zu verzinsen.

(5) Die zu erwerbenden Wertpapiere müssen auf EURO lauten.

**§ 3
Verwaltung der Mittel**

(1) Die Laufzeit der Titel hat sich an den voraussichtlichen Terminen der Ablieferungen des Sondervermögens ab dem 1. Januar 2018 gemäß § 7 Abs. 3 EFoG zu orientieren.

(2) Eine regelmäßige Umschichtung des gesamten Anlagebestandes in Abhängigkeit von der erwarteten Zinsentwicklung und dem jeweiligen Marktwert ist, soweit das Finanzministerium Mittel verwaltet, nicht vorgesehen. Eine Anpassung an Veränderungen der Zinsentwicklung soll in erster Linie im Rahmen der Neuanlage oder Wiederanlage der Fondsmittel erfolgen.

**§ 4
Verwahrung der Anlagemittel**

Die Anlagen aus den Mitteln der Versorgungsrücklage werden von der Deutschen Bundesbank – Hauptverwaltung Düsseldorf auf einem gesondert geführten Depotkonto verwahrt. Landesschatzanweisungen können auch im jeweiligen Schuldbuch eingetragen werden; dem für die Verwaltung der Versorgungsrücklage zuständigen Referat ist dabei eine beglaubigte Kopie der Eintragung als Sicherheit zu überlassen.

**Zweiter Abschnitt
Sondervermögen Versorgungsfonds**

**§ 5
Anlage der Mittel**

Für Anlage und Verwaltung der dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ nach § 15 Abs. 1 bis 3 EFoG zuzuführenden Mittel gelten § 2 Abs. 1 bis 3 und 5, § 3 Abs. 2 sowie § 4 entsprechend.

**Dritter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 6
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2006 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

(2) Die Anlagerichtlinien vom 2. Mai 2005 (MBL. NRW. S. 599) treten mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft.

**Finanzministerium
Innenministerium**
**Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV)
nach Maßgabe des Landeshaushalts 2006**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums
– 33 – 47.04.03 – 2442 /06 (0) –
u. d. Finanzministeriums –
KomF – 1401 – 06 – IV B 3 – v. 30. 6. 2006

Gemäß § 24 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2006 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2006) (GV. NRW. S. 184) geben wir die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 2006 gewährt werden sollen.

**Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Maßgabe des Landeshaushalts 2006**

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2006 Haushalt EUR
Einzelplan 02			
Staatskanzlei NRW			
40219 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 8 37 01, Email: poststelle@stk.nrw.de			
02 060	633 63	Zuweisungen an die Stadt Köln und an den Landschaftsverband Rheinland für die Sicherungsverfilmung kommunalen Archivguts	53.000
02 061	633 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bibliothekswesens	865.200
02 061	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung öffentlicher Bibliotheken	334.800
02 062	633 00	Sonstige Erstattungen an Gemeinden (GV) wg. Unterhaltungspflichten des Landes	14.000
02 062	633 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	1.535.900
02 062	633 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für komm. Orchester, Musikschulen und Musikfeste (früher Kap. 20 030 Titel 633 22)	4.000.000
02 062	633 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Filmförderung	300.000
02 062	682 61	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (Internationale Kurzfilmtage Oberhausen)	300.000
02 062	883 61	Zuweisungen für Inv. an Gemeinden (GV) für die Filmförderung	13.700
02 062	633 62	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kommunale Theater (früher Kap. 20 030 Titel 666 21)	13.780.000
02 062	684 62	Zuschüsse an Landestheater	12.250.000
02 062	633 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) – Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche –	1.000.000
02 062	633 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Substanzerhaltung von Kulturgütern	350.000
02 062	883 65	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) zur Substanzerhaltung von Kulturgütern	300.000
02 062	633 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Zwecken der bildenden Kunst	100.000
02 062	883 70	Zuweisungen an die Träger öffentlicher Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken bildender Kunst sowie kommunale Museumsbauten	3.943.000
02 062	633 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) Literaturförderung (Teilansatz der TGr.)	14.500
02 062	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	10.700
02 062	633 90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für allgemeine Kulturförderung und internationalen Kulturaustausch	730.000
02 062	883 90	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) zur Förderung kultureller Einrichtungen und Projekte	294.800
02 062	633 97	Regionale Kulturförderung (Teilansatz)	800.000

Einzelplan 03
Innenministerium NRW

40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 8 71 01, Email: poststelle@im.nrw.de

03 020	633 12	Kostenerstattung an die Gemeinden für die Bundestagswahl	4.400.000
03 020	685 10	Sorgepflichten für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	8.845.400

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2006 Haushalt EUR
03 020	685 13	Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt gem. § 11 des Gesetzes zur Einrichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt	3.060.000
03 030	633 10	Erstattung der Kosten für die zentralen Ausländerbehörden (ZAB)	13.500.000
03 030	633 20	Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – für ausl. Flüchtlinge nach § 2 FlüAG	84.000.000
03 030	633 30	Kostenerstattung an die LV gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i.V.m. § 2 Nr. 1 FlüAG	1.500.000
03 030	633 41	Kostenpauschale nach § 4a FlüAG in der Fassung vom 15.2.2005 und nach Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes – FlüAG – vom 15.2.2005	2.000.000
03 030	633 50	Erstattung der Aufwendungen an Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge bei den Zentralen Ausländerbehörden	3.000.000
03 310	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einbürgerungen	203.000
03 310	633 20	Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Bewohner der Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes	2.500.000
03 500	883 10	Zuweisungen zur Ausfinanzierung bewilligter Sportstättenbauten (früher: Kapitel 20 030 Titel 883 34)	7.533.000
03 500	633 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) insbesondere zur Unterhaltung von Leistungszentren und Olympiastützpunkten	8.800
03 500	686 60	Bauunterhaltungsmaßnahmen bei den Leistungszentren für Kanu (Duisburg) und Leichtathletik (Dortmund)	24.000
03 710	633 11	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Einsätze auf Anordnung des Landes	3.000.000
03 710	633 12	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Übungen der Großverbände	500.000
03 710	633 13	Sonstige Zuweisungen und Kostenerstattungen an Gemeinden (GV), § 40 Abs. 5 FSHG	2.495.200
03 710	883 10	Landeszuschüsse an Gemeinden (GV) zur Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung	32.008.300
03 710	883 11	Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Beschaffung von Einsatzleitfahrzeugen u.ä.	2.635.000
03 900	633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	21.700
03 910	633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	450.000
03 910	637 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	5.000

Einzelplan 04**Justizministerium NRW**40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 8 79 20, Email: poststelle@jm.nrw.de

04 210	633 00	Kostenerstattung an Landschaftsverbände für Unterbringung nach der StPO und dem Jugendgerichtsgesetz	9.348.800
04 210	883 10	Kostenerstattung an Landschaftsverbände für Investitionen, Unterbringung nach der StPO und dem Jugendgerichtsgesetz	1.440.000
04 900	633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	20.000

Einzelplan 05**Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW**40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 8 96 03, Email: poststelle@msw.nrw.de

05 072	633 20	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	37.446.900
05 072	633 21	Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge (Leistungen nach dem Weiterbildungsgesetz NRW – WbG)	5.000.000
05 300	883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich	20.500
05 300	633 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für außerunterrichtliche Förderangebote für ganztägige Betreuung in der Sek. I und Durchführung von Silentien	32.000.000
05 300	883 71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) „Programm Zukunft und Betreuung“ (Bundesmittel)	228.492.000
05 300	633 72	Offene Ganztagschule im Primarbereich	57.127.000
05 300	633 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schulversuche (Landesmaßnahmen)	1.838.300

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2006 Haushalt EUR
05 360	633 00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	70.000
05 390	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Sonderschulen)	440.000
05 390	633 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Sonderschulen	995.400
05 410	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Berufskollegs)	2.260.000
05 410	633 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Berufskollegs auf Grund von Verträgen	483.000
05 900	633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	43.000
05 910	633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden	180.000

Einzelplan 06**Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 8 96 47 91, Email: poststelle@miwft.nrw.de**

06 900	633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	34.300
--------	--------	--	--------

Einzelplan 08**Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 8 37 02, Email: poststelle@mwme.nrw.de**

08 030	883 10	Euregionales Zentrum für Luftverkehr	400.000
08 031	633 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen Ziel 2 für die Jahre 2000 bis 2006 – Landesanteil –	3.000.000
08 031	682 81	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen Ziel 2 für die Jahre 2000 – 2006 – EU-Anteil –	9.000.000
08 031	633 82	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen – Ziel 2 – (Auslaufförderung für die Jahre 2000 – 2005) (Landesanteil)	104.000
08 031	682 83	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen – Ziel 2 – (Auslaufförderung für die Jahre 2000 – 2005)	300.000
08 050	633 62	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm)	50.600
08 050	883 62	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) REN-Programm	900.000
08 050	891 62	Zuschüsse für Inv. an öffentliche Unternehmen REN-Programm	2.728.000

Einzelplan 10**Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 4 56 60, Email: poststelle@munlv.nrw.de**

10 020	633 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Informationen über die Umwelt an Dritte	1.000
10 020	883 10	Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL) (früher Kap. 20 030 Titel 883 23)	10.620.000
10 020	883 11	Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten (früher Kap. 20 030 Titel 883 15)	6.873.000
10 020	883 25	Landesgartenschau 2008	1.500.000
10 020	633 61	Verwendung der Reitabgabe als Ersatzleistung an Gemeinden (GV)	23.000
10 020	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Reitabgabe	481.000
10 020	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	380.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2006 Haushalt EUR
10 020	633 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) ökologische Stadt (Agenda 21)	60.000
10 020	633 68	Sonstige Zuw. an Gemeinden (GV) für produktionsintegrierten Umweltschutz	348.000
10 030	633 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Förderung von Strukturmaßnahmen im Bereich Fischerei und Aquakultur, „FIAF“	85.000
10 030	633 75	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	100.000
10 030	637 75	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände für die Forstwirtschaft	100.000
10 030	633 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes	1.700.000
10 030	637 82	Zuweisungen für Zweckverbände für Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten	580.000
10 030	883 82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Landschaftspflege und den Naturschutz	1.600.000
10 040	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Sachausgaben im Rahmen der 2. Staatsprüfung der Lebensmittelchemiker und die Untersuchung von Zollweinproben	10.000
10 040	633 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Verbraucherschutz	50.000
10 050	637 00	Zuweisungen an Zweckverbände Bilgenentölung	1.040.000
10 050	883 00	Zuweisungen für Maßnahmen des Bodenschutzes	500.000
10 050	887 00	Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung	3.500.000
10 050	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	20.570.000
10 050	887 66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	8.310.000
10 050	633 71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	500.000
10 050	661 71	Schuldendiensthilfen zur Bildung von Kreditplafonds zur Verwendung der Abwasserabgabe	60.544.400
10 050	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	25.375.000
10 050	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	3.000.000
10 050	883 75	Zuweisungen an Gem. (GV) für Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen	500.000
10 060	633 60	Sonstige Zuweisungen an Gem. (GV) für die Erstellung von Maßnahmeplänen und Durchführung von Entwicklungsaufgaben zur Umsetzung der Luftqualitätsrahmenrichtlinie	150.000
10 060	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Umsetzung von Maßnahmeplänen zur Luftqualität	150.000
10 060	633 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie	280.000
10 060	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Umsetzung von Lärminderungsplänen	280.000
10 080	887 62	Zuweisungen an Zweckverbände im Bereich Flurbereinigung	4.240.500
10 080	883 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Dorferneuerung	1.000.000
10 080	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	10.000.000
10 080	887 66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	10.500.000
10 080	633 67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	100.000
10 080	637 67	Zuweisungen an Zweckverbände für die Forstwirtschaft	50.000
10 090	633 60	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) EU-VO „Ländlicher Raum“	285.000
10 090	637 60	Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände) EU-VO „Ländlicher Raum“	40.000
10 090	887 61	Zuweisungen an Zweckverbände EU-VO „Ländlicher Raum“	500.000
10 120	685 00	Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen	2.500.000
10 410	633 10	Verwaltungskostenerstattung an Gem. (GV) für Sachverständigentätigkeiten in Gremien des Landes	3.100
10 410	633 11	Zuweisungen an die Stadt Bielefeld im Rahmen des Projektes OWL	680.000
10 410	633 62	Zuweisungen an die Stadt Bielefeld „BHV1-Sanierung“	11.000

Einzelplan 11**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 8 55-5, Email: poststelle@mags.nrw.de**

11 020	633 10	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte	860.000.000
--------	--------	--	-------------

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2006 Haushalt EUR
11 020	613 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Vorjahr Kap. 20 030 Titel 613 20)	290.000.000
11 031	686 61	Teilansatz – Zuweisungen und Zuschüsse für Maßnahmen zur Analyse und Bewältigung von Strukturschwächen sowie Modellmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung – Ziel 2 neu – (Landesanteil)	100.000
11 031	686 62	Teilansatz – Zuweisungen und Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds i.R.d. Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Unterstützung der Wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen – Ziel 2 neu – (EU-Anteil)	400.000
11 031	686 71	Teilansatz – Maßnahmen der zielgruppen-, modernisierungs- und strukturbezogenen Arbeitsmarktpolitik und entsprechenden Modellmaßnahmen – Ziel 3 neu – (Landesanteil)	1.500.000
11 031	686 72	Teilansatz – Zuweisungen und Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds zur Finanzierung von zielgruppen-, modernisierungs- und strukturbezogenen Arbeitsmarktmaßnahmen – Ziel 3 neu – (EU-Anteil)	4.000.000
11 031	686 90	Teilansatz – Zuweisungen und Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds zur Finanzierung von zielgruppen-, modernisierungs- und strukturbezogenen Arbeitsmarktmaßnahmen sowie Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Innovation – Ziel 3 neu – (EU-Anteil)	5.000.000
11 070	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG NRW förderungsfähig	9.200.000
11 070	891 60	Zuweisungen für Inv. an kommunale Krankenhäuser	36.000.000
11 070	883 61	Zuweisungen für kurzfristige Anlagegüter an Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG NRW förderungsfähig	15.804.800
11 070	891 61	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	67.500.000
11 070	633 62	Zuweisungen für Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG NW förderungsfähig	500.000
11 070	682 62	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	500.000
11 080	633 61	Erstattungen an Gemeinden (GV) für die Ausbildung von Medizinalpersonen an Lehranstalten, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind	963.200
11 080	685 61	Zuweisungen an öffentliche Einrichtungen für die Ausbildung von Medizinalpersonen an Lehranstalten, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind	555.800
11 080	633 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur AIDS-Bekämpfung (Landesprogramm)	205.000
11 080	633 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Suchtbekämpfung	1.650.000
11 080	633 81	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Gesundheitshilfe und Gesundheitserziehung an Gemeinden (GV)	153.400
11 080	633 90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für laufende Zwecke und Erstattungen der Seuchenbekämpfung	179.000
11 130	633 10	Maßnahmen zur zeitlich befristeten Personalverstärkung im Maßregelvollzug	1.048.100
11 130	633 11	Maßnahmen zur ambulanten Nachsorge im Maßregelvollzug	130.000
11 130	633 13	Maßnahmen zur Verbesserung von Qualität und Akzeptanz im Maßregelvollzug	409.000
11 130	633 14	Maßnahmen zur Fortbildung in der Forensik	600.000
11 130	633 20	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen	200.000.000
11 130	883 60	Zuweisung an die LVe Rheinland und Westfalen-Lippe für Baumaßnahmen, insbesondere zur Dezentralisierung im Bereich LV Westfalen-Lippe	9.229.000
11 320	682 70	Erstattungen der Fahrgeldausfälle nach den Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Nahverkehr	120.000.000
11 430	682 30	Zuschuss zum Ausgleich von Betriebsverlusten des kommunalen Staatbadbetriebes Oeynhausen	787.000
11 430	682 40	Zuschuss für Management- und Beratungskosten des kommunalen Staatbadbetriebes Oeynhausen	200.000
11 430	891 10	Zuschüsse an den kommunalen Staatbadbetrieb Oeynhausen zur Bestreitung von laufenden Instandsetzungsaufwendungen an denkmalwerten Gebäuden und sonstigen Denkmälern	1.433.000

Einzelplan 12**Finanzministerium NRW,****40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 4 97 20, Email: poststelle@fm.nrw.de**

12 020	613 00	Belastungsausgleich für KFZ-Zulassungsstellen	451.000
12 050	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben für Bodengrabarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenSchätzG	13.300

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2006 Haushalt EUR
Einzelplan 14			
Ministerium für Bauen und Verkehr NRW			
40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 3 84 30, Email: poststelle@mbv.nrw.de			
14 050	633 00	Weiterleitung des Anteils NRW am Festbetrag nach § 34 Abs. 2 WoGG für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Grundsicherung	109.898.300
14 110	671 11	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs – aus Landesmitteln – (siehe auch Titel 671 12)	160.000.000
14 110	671 12	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs – aus Regionalisierungsmitteln des Bundes – (siehe auch Titel 671 11)	8.720.000
14 110	883 66	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) aus Finanzhilfen des Bundes nach dem GVFG für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV (GVFG-Landesprogramm)	49.700.000
14 110	891 66	Zuschüsse für Inv. an öffentliche Unternehmen GVFG-Landesprogramm	79.405.500
14 110	883 68	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) – Finanzhilfen des Bundes nach dem GVFG zur Verbesserung des ÖPNV – Bundesprogramm –	30.000.000
14 110	891 68	Zuschüsse für Inv. an öffentliche Unternehmen Finanzhilfen des Bundes nach dem GVFG zur Verbesserung des ÖPNV – Bundesprogramm	30.820.000
14 110	883 69	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	40.000
14 110	891 69	Zuschüsse zu Investitionen an öffentliche Unternehmen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	240.000
14 110	682 70	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Unternehmen – Ausgleichszahlungen an nicht bundeseigene öffentliche Eisenbahnen	6.234.000
14 110	637 71	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände Zuweisungen zur Förderung der Eisenbahnunternehmen im SPNV	564.203.000
14 110	887 71	Zuweisungen für Invest. an Zweckverbände Zuweisungen zur Förderung der Eisenbahnunternehmen im SPNV	220.495.000
14 110	883 72	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) für komm. Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV	26.000.000
14 110	891 72	Zuschüsse für Inv. öff. Unternehmen für komm. Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV	155.511.400
14 110	883 73	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) nach § 13 ÖPNVG NRW – Vorhaltekosten für Fahrzeuge –	49.147.000
14 110	887 73	Zuschüsse für Inv. an Zweckverbände nach § 13 ÖPNVG NRW – ÖPNV-Fahrzeugförderung –	60.649.000
14 110	891 74	Zuschüsse für Inv. an öffentl. Unternehmen für bauliche Maßnahmen und Beschaffung von Schienenfahrzeugen	953.600
14 110	633 76	Sonstige Zuweisungen an Gem. (GV) gem. § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW – Koordinierung im ÖPNV, Stadtbussysteme und Bürgerbusvorhaben	8.100.000
14 110	637 76	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände gem. § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW – Koordinierung im ÖPNV, Stadtbussysteme und Bürgerbusvorhaben	15.150.000
14 110	682 76	Zuschüsse f. lfd. Zwecke an öff. Unternehmen gem. § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW – Koordinierung im ÖPNV, Stadtbussysteme und Bürgerbusvorhaben	300.000
14 110	891 76	Investitionszuschüsse an öff. Unternehmen gem. § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW – Koordinierung im ÖPNV, Stadtbussysteme und Bürgerbusvorhaben	550.000
14 110	633 80	Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden zur Förderung der Sicherheit und des Service im ÖPNV	500.000
14 110	637 80	Zuschüsse für laufende Zwecke an Zweckverbände zur Förderung der Sicherheit und des Service im ÖPNV	500.000
14 110	682 80	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentl. Unternehmen zur Förderung der Sicherheit und des Service im ÖPNV	3.355.000
14 110	891 80	Zuschüsse für Investitionen an öffentl. Unternehmen zur Förderung der Sicherheit und des Service im ÖPNV	4.450.000
14 120	887 61	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände – Baumaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes auf Flughäfen	200.000
14 120	891 61	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen – Baumaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes auf Flughäfen	8.080.000
14 120	891 63	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Wahrnehmung der Luftaufsicht)	361.000
14 120	682 67	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Unternehmen (Flughafen Essen-Mülheim)	210.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2006 Haushalt EUR
14 120	891 67	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Flughafen Essen-Mülheim)	118.400
14 140	883 14	Zuweisungen aus Bundesfinanzhilfen nach dem GVFG für Straßenbaumaßnahmen	129.409.000
14 140	883 15	Zuweisungen an die Gem. und Kreise für Inv. im Bereich des kommunalen Straßenbaus	6.800.000
14 140	883 16	Kostenbeiträge des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen	2.500.000
14 140	883 17	Zuweisungen an die Gem. (GV) für Vorhaben des kommunalen Radwegebaus	7.100.000
14 140	633 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr	125.000
14 500	821 10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	47.500.000
14 500	883 10	Finanzhilfen des Bundes für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen	29.375.000
14 500	883 11	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für die Förderung von Maßnahmen der Stadterneuerung (früher Kap. 20 030 Titel 883 11)	106.153.000
14 500	883 13	Finanzhilfen des Bundes für Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt –	15.457.000
14 500	883 20	Zuwendungen des Bundes für den Experimentellen Städtebau	1.510.000
14 500	883 50	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) i.R.d. „Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN)“ – EU-Anteil –	2.227.000
14 500	883 51	Zuweisungen für Inv. an Gem. (GV) i.R.d. „Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN)“ – Landesanteil –	1.148.700
14 500	881 90	Umgestaltung des Regierungs- und Parlamentsviertels in Bonn	14.800.000
14 510	685 40	Anteil des Landes zur Stiftung Preußen-Museum in Minden und Wesel	300.000
14 510	831 10	Zustiftung Preußen-Museum	2.000.000
14 510	883 60	Zuweisungen zur Förderung von bau- und bodendenkmalflegerischer Maßnahmen der Gemeinden (GV) (früher Kap. 20 030 Titel 883 16 und 883 22)	8.027.000

Einzelplan 15**Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW****40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 86 18 50, Email: poststelle@mgffi.nrw.de**

15 035	633 62	Regionalstellen „Frau und Beruf“ Sonstige Zuweisungen an Gem. (GV)	1.330.500
15 040	633 62	Zuweisungen für Sprachförderung und sonstige Fördermaßnahmen sowie für Fachberater in Tageseinrichtungen	17.650.000
15 040	633 61	Zuweisungen an Träger d. öffentl. Jugendhilfe für Förderungen der Jugendarbeit (Kinder- und Jugendförderplan)	9.690.000
15 040	633 69	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährung nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten (für minderjährige unbegleitete Asylsuchende)	16.000.000
15 040	633 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder	852.300.000
15 040	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionskosten für Tageseinrichtungen für Kinder	9.324.600
15 040	633 82	Förderung von Familienzentren	1.000.000
15 045	633 00	Zuweisungen für kommunale Entwicklungszusammenarbeit	300.000
15 055	633 10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	95.000.000
15 055	633 60	Zuweisungen an öffentliche Träger für die Förderung der Familienhilfe	4.644.200
15 055	633 61	Schwangerenkonfliktberatung; Zuweisungen an öff. Träger	1.600.000
15 055	633 64	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes	300.000
15 055	633 68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schuldner- und Insolvenzberatung	511.300
15 055	633 95	Zuweisungen an Gem. (GV) für Hilfen für Wohnungslose	250.000
15 060	633 10	Kostenpauschalen gemäß § 10a Landesaufnahmegesetz (LAufG)	8.000.000
15 060	633 20	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände und an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 10b Landesaufnahmegesetz (LAufG)	620.000
15 060	633 30	Kostenpauschalen gemäß § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz	6.220.000
15 060	633 68	Förderung von Maßnahmen und Initiativen zur Integration Zugewanderter	4.000.000
15 510	633 10	Kostenerstattung an den Träger der Sozialhilfe für seine Ausgaben für Bewohner der Landesstelle	1.404.600

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2006 Haushalt EUR
Einzelplan 20			
Finanzministerium NRW			
40190 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 4 97 20, Email: poststelle@fm.nrw.de			
20 020	633 11	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen	3.105.000
20 020	633 12	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhausen	4.185.000
20 020	633 13	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund	11.812.500
20 020	633 14	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg	3.881.300
20 020	636 00	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	250.000
20 030	684 00	Abgeltung von Kirchenbaulasten	1.600.000
20 900	633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an die Gemeinden	300.000
20 900	637 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an Zweckverbände	150.000
Gesamt:			<u>5.437.784.300</u>

Ministerium für Bauen und Verkehr**Planfeststellungsbeschluss**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
v. 31. 5. 2006 – III B 4 – 32 – 03/793 –

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW vom 31. Mai 2006 – III B 4 – 32 – 03/793 – ist der Plan für den Neubau der Bundesstraße 54 (B 54n, 4. Bauabschnitt) von Bau-km 51+300,00 bis Bau-km 56+480,158 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Städte Steinfurt und Ochtrup gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:**1**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG.NRW. ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3

Falls die Fristen zu 1 und 2 durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

4

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 17.8.2006 bis 1.9.2006 einschließlich wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Auslegung in der Stadt Ochtrup:

Stadt Ochtrup
– Bauamt –
Zimmer Nummer 11
Hinterstraße 20
48607 Ochtrup
während der Dienststunden
montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Auslegung in der Stadt Steinfurt:

Stadt Steinfurt
– Rathaus –
Foyer des zweiten Obergeschosses
Emsdettener Str. 40
48565 Steinfurt
montags bis donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.15 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG.NRW.).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Niederlassung Münster
Postfach 4807 Hörsterplatz 2
48027 Münster 48147 Münster

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 31. Mai 2006

Im Auftrag
Gert Reschke

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569